

Durchführungsvertrag Direktversicherung

zwischen der

Altersversorgung Metall und Elektro - MetallRente GmbH, Berlin
(nachstehend "MetallRente" genannt)

einerseits
und den Gesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart (nachstehend „Allianz“ genannt)

R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden
ERGO Lebensversicherung AG, Hamburg
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, Garching b. München
(nachstehend "andere Konsortialmitglieder" genannt)

andererseits

Das Versorgungswerk MetallRente fokussiert sein Angebot in der Direktversicherung zum jetzigen Zeitpunkt auf Produkte mit Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM). Ab dem 01.01.2021 werden der Tarif PROFIL und der Tarif CHANCE als Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM) angeboten. Im Tarif PROFIL wird zusätzlich gegen variable Beitragszahlung die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM) zur Umsetzung des § 100 EStG angeboten.

Zudem wird zum 01.01.2021 der Baustein Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfalleistung) bei den Tarifen PROFIL und CHANCE jeweils gegen laufende Beitragszahlung eingeführt. Das Aufnahmeverfahren wurde um Regelungen für diesen Baustein erweitert.

Die Tarifbezeichnungen werden geringfügig angepasst. Bei dem Produkt PROFIL gegen laufende Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG und §§ 10a, 82 ff. EStG wird die Tarifbezeichnung von StRSKU2U auf StRSKU1U umgestellt. Bei dem Produkt PROFIL gegen variable Beitragszahlung nach § 100 EStG wird die Tarifbezeichnung von StRSKU9U auf StRSKU8U geändert.

Alle Änderungen gelten ab dem 01.01.2021.

Alle nicht geänderten Passagen gelten unverändert fort.

Inhaltsverzeichnis

I. Regelungen zu den Versicherungsverträgen	4
§ 1 Versicherbarer Personenkreis, Konsortium, Geschäftsführung	4
§ 2 Abrechnungsverband und Überschussbeteiligung	5
§ 3 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte	6
§ 4 Zugangs- und Aufnahmebedingungen	8
§ 5 Tarife, Tarifbereich, Versicherungsleistungen	12
§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Altersversorgungsleistungen, Versicherungsdauer	24
§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden	25
§ 8 Beiträge, Beitragszahlung	27
§ 9 Versicherungsbedingungen	28
§ 10 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen	29
§ 11 Zahlung der Versicherungsleistungen	29
§ 12 Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen	29
§ 13 POG-Prozess	30
 II. Besondere Regelungen zur Kapitalanlage bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Rahmen der MetallDirektversicherung	 32
§ 14 Investmentfonds	32
§ 15 Ablaufmanagement	32
§ 16 Anlageausschuss	33
 III. Schlussbestimmungen	 34
§ 17 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages	34
§ 18 Teilunwirksamkeit	35
§ 19 Sonstige Hinweise	35
§ 20 Weitere Bestandteile des Durchführungsvertrages	35
§ 21 Anzuwendendes Recht	37
§ 22 Gerichtsstand	37

I. Regelungen zu den Versicherungsverträgen

§ 1

Versicherbarer Personenkreis, Konsortium, Geschäftsführung

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Direktversicherungen auf das Leben von Arbeitnehmern derjenigen Arbeitgeber, die zur Versorgung über das Versorgungswerk MetallRente berechtigt sind und eine Arbeitgebererklärung (zu den Durchführungsverträgen) zur Durchführung der Versorgung für ihre Arbeitnehmer über das Versorgungswerk MetallRente abgegeben haben. Regelungen dieses Vertrages haben Vorrang vor den einschlägigen Versicherungsbedingungen, sofern und soweit sie von diesen abweichen.

Im Rahmen des Durchführungsvertrags Direktversicherung werden Tarife gegen laufende Beitragszahlung und gegen variable Einmalbeiträge unter der Bezeichnung „MetallDirektversicherung“ angeboten.

Die MetallRente beauftragt die Allianz mit der Federführung der Konsortialverträge.

Jeder auf Grund des Vertrages abzuschließende Versicherungsvertrag wird zwischen den Gesellschaften entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen quotiert. Jede Gesellschaft ist Erstversicherer in Höhe ihres Anteils an den Versicherungsleistungen der einzelnen Versicherungen. Dieser Anteil ist gemäß den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der MetallRente und den Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

Allianz Lebensversicherungs-AG	60 %
R+V Lebensversicherung AG.....	20 %
ERGO Lebensversicherung AG	11 %
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland	9 %

Die Allianz verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber, die Federführung im Auftrag der MetallRente im Rahmen des Versicherungsvertrages wahrzunehmen.

Die Allianz vertritt die anderen Konsortialmitglieder bezüglich ihrer Anteile bei der Abwicklung dieses Vertrages und der Versicherungsverhältnisse rechtsgeschäftlich und in etwaigen Prozessen, insbesondere auch bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie bei Anerkenntnissen, Vergleichen und Verzichten. Die anderen Konsortialmitglieder erkennen die von der Allianz getroffenen Entscheidungen sowie für oder gegen diese ergangenen gerichtlichen Entscheidungen als für sich verbindlich an.

Die Allianz bearbeitet den gesamten diesen Vertrag und die Versicherungsverhältnisse betreffenden Geschäftsverkehr ohne Einschaltung der anderen Konsortialmitglieder. Bei den anderen Konsortialmitgliedern ist damit keine Bestandsführung erforderlich.

Die anderen Konsortialmitglieder stimmen dem zu.

§ 2

Abrechnungsverband und Überschussbeteiligung

Die Versicherungen im Rahmen der MetallDirektversicherung bilden einen besonderen Abrechnungsverband, für den die Allianz alljährlich nach Schluss des Kalenderjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage beigefügten Abrechnungsschema (Schema für die Überschussabrechnung für den Sonderabrechnungsverband MetallDirektversicherung) vornimmt. Die anderen Konsortialmitglieder melden der Allianz bis zum 15. Mai eines jeden Jahres jeweils ihre Nettoverzinsung und den Prozentsatz der Steuern und öffentlichen Abgaben lt. G+V-Rechnung im Verhältnis zu den Nettokapitalerträgen lt. G+V-Rechnung. Die Prozentsätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet anzugeben. Die Überschussabrechnung berücksichtigt auch die auf diesen Vertrag entfallenden gesetzlich geschuldeten Steuern, soweit sie für den Bestand des Sonderabrechnungsverbandes aufgewendet werden.

Ergibt die Abrechnung einen Überschuss, so wird dieser zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet, indem er nach dem als Anlage beigefügten Schema ermittelt und aufgeteilt wird.

Ergibt die Abrechnung einen Verlust, so wird dieser auf die nächste Abrechnung vgetragen. Ein nach Abwicklung sämtlicher Versicherungen noch vorhandener Verlust wird von der jeweiligen Gesellschaft getragen.

Die Festlegung der Überschussanteile bei Versicherungen im Rahmen des Sonderabrechnungsverbandes MetallDirektversicherung erfolgt jährlich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sonderabrechnungsverbandes und ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

Hierbei werden die Überschussanteile für jede Gesellschaft individuell so festgelegt, dass die Höhe der Überschussbeteiligung so bemessen wird, wie dieses Konsortialgeschäft zu der Entstehung der Überschüsse beigetragen hat. Auf Basis der unterschiedlichen Überschussbeteiligungen erfolgt ein Ausgleich der Überschussbeteiligungen.

Die Gesellschaften werden ausgehend von dem quotalen Anteil an den fälligen Überschüssen den über- oder untersteigenden Betrag den übrigen Gesellschaften zur Verfügung stellen oder erhalten.

Die für die Berücksichtigung des individuellen Niveaus der Überschussbeteiligung notwendigen Zahlenangaben stellen die anderen Konsortialmitglieder der Allianz auf Anforderung oder bei Änderung der Überschussdeklaration unaufgefordert zur Verfügung.

§ 3

Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte

1. Der einzelne Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer zu sämtlichen Versicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer.
2. Welches Bezugsrecht für die jeweilige Versicherung gilt, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherungs- bzw. Versorgungsbescheinigung (siehe dort den Punkt „Wichtige Informationen“) und den nachfolgenden Erläuterungen.

2.1 Soweit dort vermerkt ist:

- a) Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt

Bedeutet dies: Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Die Anwartschaften sind damit sofort unverfallbar.

Ergänzender Hinweis: Bei Zusageerteilung einer Direktversicherung durch Entgeltumwandlung ist diese Regelung seit dem 01.01.2001 gesetzlich verankert. Der Arbeitgeber kann dieses Bezugsrecht aber auch für arbeitgeberfinanzierte Versicherungen im Rahmen der Anmeldung verfügen.

- b) Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt

Bedeutet dies: Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft hat, hat der Arbeitgeber das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist die Anwartschaft dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versicherung 3 Jahre mit dem Arbeitgeber bestanden hat.

Ergänzender Hinweis: Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG und gilt für arbeitgeberfinanzierte Versorgungen, sofern der Arbeitgeber nicht ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ im Rahmen der Anmeldung verfügt.

c) Unwiderrufliches Bezugsrecht mit und ohne Vorbehalt

Bedeutet dies: Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft hat, hat der Arbeitgeber, soweit die Versicherungsleistungen auf Beiträgen beruhen, die arbeitgeberfinanziert sind und die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind, das Recht, die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist die Anwartschaft dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versicherung 3 Jahre mit uns als Versicherungsnehmer bestanden hat.

Ergänzender Hinweis: Sofern der Arbeitgeber bei mischfinanzierten, d.h. arbeitgeber- **und** arbeitnehmerfinanzierten, Versorgungen kein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ verfügt, kommt es zu einer Aufteilung. D.h. es gilt ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt“ für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Versorgung und ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ für den arbeitnehmerfinanzierten Teil der Versorgung.

2.2 Bezugsrecht im Todesfall:

Die Einzelheiten hierzu sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

- a) Werden beim Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) die in Teil A der Versicherungsbedingungen zum Baustein Altersvorsorge unter "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?" genannte(n) Person(en) widerruflich bezugsberechtigt.
- b) Sofern Bausteine zur Hinterbliebenenversorgung (Hinterbliebenenrente oder Hinterbliebenenvorsorge Plus) mitversichert sind, gelten die Regelungen in Teil A der Versicherungsbedingungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge unter "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?" ergänzend bzw. ersetzen die Versicherungsbedingungen zum Baustein betriebliche Altersvorsorge.

2.3 Nachfolgend werden die in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Regelungen zu den mitversicherten bzw. den bezugsberechtigten Personen zusammengefasst:

Sind mitversicherte Personen vorhanden und erfüllen diese die in den Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen, erhalten diese die Versicherungsleistungen. Das Bezugsrecht ist widerruflich.

Sind keine mitversicherten Personen vorhanden und werden Leistungen fällig, sind folgende Personen in der hier vorgegebenen Reihenfolge widerruflich bezugsberechtigt:

- a) der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner;
- b) falls a) nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diesen Kindern stehen Kinder (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) gleich, die auf Dauer in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt werden, wenn sie die in den Versicherungsbedingungen genannten weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllen;

falls a) und b) nicht vorhanden, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz namentlich benannte Lebensgefährte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner, wenn dieser die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt;

- c) falls a) bis c) nicht vorhanden, die Enkelkinder der versicherten Person, wenn diese auf Dauer in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- d) falls a) bis d) nicht vorhanden und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person der Allianz benannte Berechtigte, falls nicht vorhanden, die Erben der versicherten Person.

Die vorgegebene Reihenfolge für das Todesfallbezugsrecht kann vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person geändert werden.

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen und das Bezugsrecht erstrecken sich auch auf sämtliche Überschussanteile.

Die Versicherungen können nicht verpfändet, abgetreten oder beliehen werden.

§ 4

Zugangs- und Aufnahmebedingungen

1. Der Versicherungsbeginn für die innerhalb dieses Vertrages abschließbaren Versicherungen kann frühestens auf den Beginn dieser Neufassung festgesetzt werden.

2. Die Anmeldung der zu versichernden Personen (Zugänge) erfolgt jeweils zum Versicherungsbeginn 1. Dezember, sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber keine andere Regelung getroffen wird. Abweichende Anmeldetermine, auch zum 1. eines Monats, können vereinbart werden.
3. Die beantragten Versicherungen meldet der Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Versicherungsbeginn an die Allianz. Die Anmeldung erfolgt auf einem zwischen MetallRente und der Allianz abgestimmten Vordruck/Datenträger.
4. Versicherungen, bei denen der Baustein Altersvorsorge allein versichert ist, übernimmt die Allianz **ohne Risikoprüfung**.
5. Bei Arbeitgebern der MetallRente verbundenen Branchen übernimmt die Allianz in den folgenden Fällen Versicherungen mit den Zusatzbausteinen Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfallleistung) und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) bzw. Beitragsbefreiung (BUZ-B) mit **Dienstobliegenheitserklärung**:
 - a) Es ist ausschließlich der Zusatzbaustein Beitragsbefreiung (BUZ-B) (ohne Berufsunfähigkeitsrente) bei Berufsunfähigkeit mitversichert.
 - b) Bei obligatorischem oder fakultativem Einschluss der Zusatzbausteine Hinterbliebenenrente und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) bzw. Beitragsbefreiung (BUZ-B) beträgt die garantierte monatliche BU- bzw. Hinterbliebenenrente maximal 1.250 Euro.

Die konstante Todesfallleistung der Hinterbliebenenvorsorge Plus beträgt maximal 175.000 Euro.

In Einzelsituationen behält sich die Allianz das Recht vor, im Einvernehmen mit der MetallRente eine Risikoprüfung durchzuführen. In diesen Fällen ist durch die zu versichernde Person eine Gesundheitserklärung (s. Anlage) abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden kann.
6. Ist Ziffer 5 nicht erfüllt, so ist in den Fällen, in denen mindestens einer der Zusatzbausteine Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfallleistung) oder Beitragsbefreiung (BUZ-B) oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) eingeschlossen werden soll, eine Risikoprüfung nach den Grundsätzen der Allianz erforderlich. Zu diesem Zweck ist durch die zu versichernde Person **eine Gesundheitserklärung** (s. Anlage) abzugeben.
7. Bei Unternehmen mit obligatorischem Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) wird – abweichend von § 4 Ziffer 5 – für diesen Baustein auf eine Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung verzichtet. Bei Unternehmen mit optionalem Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) wird – abweichend von § 4 Ziffer 5 – für diesen Baustein auf eine Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung verzichtet, Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Arbeitgebererklärung (zu den Durchführungsverträgen) zur Durchführung der Versorgung nach dem 30.06.2014 bei der Allianz eingegangen ist

oder

- der Verzicht auf die Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung nach Abstimmung mit der Verwaltung der Allianz per Nachtrag zu älteren Arbeitgeberklärungen vereinbart ist

und

- die Neuanmeldung der jeweiligen versicherten Person innerhalb der ersten zwölf Monate nach Eingang der Arbeitgebererklärung (zu den Durchführungsverträgen) zur Durchführung der Versorgung bei der Allianz erfolgt

oder

- die Neuanmeldung der jeweiligen versicherten Person innerhalb der ersten zwölf Monate eines für das Unternehmen mit der Allianz individuell vereinbarten Stichtages erfolgt

oder

- wenn die Neuanmeldung der jeweiligen versicherten Person innerhalb der ersten achtzehn Monate ab ihrer Neueinstellung erfolgt.

8. Beim Baustein Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV) bzw. dem Aktiv-Baustein (KörperSchutzPolice) (s. § 5 Ziffer 1.8 bzw. 1.4) ist bei einer Versicherung mit einer garantierten monatlichen BU-Rente bzw. Grundfähigkeitsrente bis zu 1.250 Euro eine Dienstobliegenheitserklärung abzugeben. In allen anderen Fällen ist für den Baustein Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV) bzw. den Aktiv-Baustein eine individuelle Gesundheitserklärung (GV M318 bzw. GV M334 – s. Anlagen) erforderlich. In Einzelsituationen behält sich die Allianz das Recht vor, im Einvernehmen mit der MetallRente anstelle einer Dienstobliegenheitserklärung eine Risikoprüfung nach den Grundsätzen der Allianz durchzuführen. In diesen Fällen ist durch die zu versichernde Person eine Gesundheitserklärung abzugeben.
9. Wünscht ein branchenfremdes Unternehmen die Absicherung biometrischer Risiken, findet stets eine individuelle Risikoprüfung statt. Für branchenfremde Unternehmen mit obligatorischem bzw. optionalem Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) gilt hiervon abweichend ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Es kommt die Regelung des § 4 Ziffer 7 zur Anwendung. Werden die dort beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Zusatzbaustein „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (ohne weitere Zusatzbausteine) mit Dienstobliegenheitserklärung eingeschlossen werden.
10. Erhöhungen nach § 5, Ziffer 4.1, Ziffer 4.2 und 4.3 erfolgen ohne Risikoprüfung, soweit eine entsprechende Vereinbarung bei Vertragsabschluss getroffen wurde.

11. Die Allianz behält sich das Recht vor, für neu beantragte Versicherungen das Aufnahmeverfahren zu überprüfen und im Einvernehmen mit MetallRente ggf. zu ändern, ohne dass es dazu einer Kündigung dieses Vertrages bedarf.
12. Besteht für einen Arbeitgeber bereits ein Gruppenvertrag (bzw. ein einem Gruppenvertrag vergleichbarer Vertrag) zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung oder wird ein solcher Vertrag künftig abgeschlossen und wird den zu versichernden Personen freigestellt, sich für eine Versicherung im Rahmen dieses oder des mit dem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages zu entscheiden, so ist dieser Umstand der Allianz anzuzeigen, da er für die Risikobeurteilung von Bedeutung sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für Direkt- oder Rückdeckungsversicherungen, die außerhalb eines Gruppenvertrages abgeschlossen werden. Die Anzeige ist mit der ersten Anmeldung von Versicherungen seit Vorliegen dieses Umstands vorzunehmen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung hat für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung (vergleiche Teil B in den Versicherungsbedingungen Abschnitt „Vorvertragliche Anzeigepflicht“ Unterabschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?").
- Die Allianz behält sich für den Fall, dass der vorstehend aufgeführte Umstand vorliegt, eine abweichende Regelung des Aufnahmeverfahrens für den betreffenden Arbeitgeber vor.
13. Die Allianz hat bei Versicherungen mit Einschluss der Zusatzbausteine Hinterbliebenenvorsorge (Hinterbliebenenrente oder Hinterbliebenenvorsorge Plus) und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR)) sowie bei Versicherungen mit Baustein Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV) das Recht, Personen nicht zu versichern, bei denen ein Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages aus Risikogründen abgelehnt, zurückgestellt oder nicht zu normalen Bedingungen angenommen wurde.
14. Soweit eine Risikoprüfung stattfindet, entscheidet die Allianz über die Annahme der einzelnen Anträge nach ihren Geschäftsgrundsätzen; sie hat das Recht, bei ungünstiger Risikoeinschätzung Erschwerungen aufzuerlegen oder Ablehnungen auszusprechen.
15. Wenn gemäß Ziffer 13 oder 14 bereits ein Antrag abgelehnt worden ist, kann auf Wunsch der versicherten Person eine reine Altersrente abgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber sich für den obligatorischen Einschluss der Zusatzbausteine Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfallleistung) und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) oder Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV)) entschieden hat.

§ 5

Tarife, Tarifbereich, Versicherungsleistungen

1. Für die einzelnen zu versichernden Personen ist der Abschluss nachfolgend aufgeführter Versicherungsarten - abhängig von der jeweiligen Förderung und Versorgungszusage (in Form einer Versicherungszusage) - möglich. Der Abschluss erfolgt jeweils nach Gruppensondertarifen.

Für einen Wechsel der vorgesehenen staatlichen Förderart (von § 3 Nr. 63 EStG nach §§ 10a, 82 ff EStG bzw. von §§ 10a, 82 ff EStG nach § 3 Nr. 63 EStG) werden - für sich genommen - keine zusätzlichen Abschlusskosten erhoben (siehe PROFIL mit Flexi-Option StRSKU1U).

Für die im Rahmen des Vertrages abgeschlossenen Versicherungen sind jeweils die Versicherungstarife (einschließlich der Einstufung in den Tarifbereich) maßgebend, die zum Vertragsbeginn der betreffenden Versicherung bei der Allianz für Verträge mit vergleichbarem Leistungsspektrum offen sind.

Folgende Tarife können versichert werden:

Tarif	Förderart	Zusageart	Verwendung der Überschussanteile	
			vor Rentenbeginn	nach Rentenbeginn
StRSKU1U¹ (PROFIL –Zukunftsrente Perspektive)	§ 3.63 EStG und §§ 10a, 82 ff. EStG	BZM ²	Kapitalbonus bzw. erweiterter Kapitalbonus (bei Einschluss von BUZ-BR)	Überschussrente (Standard)
				Zusatzrente
StRF1UGD (CHANCE – Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie)	§ 3.63 EStG	BZM ²	Fonds	Überschussrente (Standard)
				Zusatzrente
StETBUU (Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente(EBV))	§ 3.63 EStG	BOLZ ³	Überschussrente	Zusatzrente
StSGRU (Aktiv-Baustein – KörperSchutzPolice)	§ 3.63 EStG	BOLZ ³	Überschussrente	Zusatzrente
StRSKU8U (VarEB PROFIL nach § 100 – Zukunftsrente Perspektive)	§ 100 EStG	BZM ²	Kapitalbonus	Überschussrente (Standard)
				Zusatzrente

- 1) Der Tarif StRSKU1U (PROFIL) erfüllt die Anforderung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung vom 22.4.2006 der Metall- und Elektroindustrie. Bei einer Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ist nur die Beitragsbefreiung (BUZ-B) als Zusatzbaustein möglich.
- 2) Beitragszusage mit Mindestleistung
- 3) Beitragsorientierte Leistungszusage

1.1 Rentenversicherungen mit garantierter Mindestrente: PROFIL Baustein Altersvorsorge – Zukunftsrente Perspektive – StRSKU1U

Der Tarif PROFIL (StRSKU1U) wird für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach §§ 10a, 82 ff EStG angeboten. Der Tarif PROFIL wird nur als Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM) angeboten.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller

Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

Das Garantiekapital liegt bei 100% der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorgeleistung.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt das vorhandene Kapital inklusive der Leistungen aus der Überschussbeteiligung zugrunde. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierten Renten zur Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Es gilt der Tarifbereich J.

1.2 Fondsgebundene Rentenversicherungen: CHANCE Baustein Altersvorsorge – Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie – StRF1UGD

Der Tarif CHANCE (StRF1UGD) wird ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten. Der Tarif CHANCE wird nur als Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM) angeboten.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

Das Garantiekapital liegt bei 100% der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorgeleistung.

Bei Tod vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Kapital in Höhe des Policenwertes zugrunde.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Renten zur Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Es gilt der Tarifbereich J.

1.3 Tarif StRSKU8U gegen variablen Einmalbeitrag zur Umsetzung von §100 EStG – Zukunftsrente Perspektive – (VarEB PROFIL nach § 100)

Der Einschluss von Zusatzversicherungen ist nicht möglich. Es sind nur Arbeitgeberfinanzierung und jährliche Beitragszahlungsweise möglich. Der Tarif StRSKU8U wird nur als Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM) angeboten.

§ 100 EStG bietet ab dem 1. Januar 2018 einen Förderbetrag für alle Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitslohn von jährlich bis zu 30.900 Euro (bis zum 31.12.2019: 26.400 Euro) (sog. Geringverdiener-Modell). Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn in einem Kalenderjahr derzeit mindestens 240 Euro und maximal 960 Euro an den Versorgungsträger zahlt. Für den Arbeitgeber sind dann 30 % dieses zusätzlichen Aufwandes im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens erstattungsfähig.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die Rente lebenslang gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – monatlich und vorschüssig. Anstelle der Altersrente kann auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt.

Das Garantiekapital liegt bei 100% der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorgeleistung.

Bei Tod vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt das vorhandene Kapital inklusive der Leistungen aus der Überschussbeteiligung zugrunde. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Bei Tod nach Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Rentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten zur

Verfügung. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

Es gilt der Tarifbereich C.

1.4 Tarif StSGRU gegen laufenden Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG – Aktiv-Baustein (Risikoversicherung mit Rente und Beitragsbefreiung bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten; KörperSchutzPolice)

Der Baustein kann nur abgeschlossen werden als Ergänzung zu einem bereits bestehenden oder gleichzeitig neu mit abzuschließendem MetallRente-Versorgungsvertrag mit Baustein Altersvorsorge. Beim Bezugsvertrag muss es sich um einen MetallRente-Versorgungsvertrag im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (unabhängig von Durchführungsweg und Tarif) oder um eine Versicherung im Rahmen von MetallRiester handeln. Die jährlich garantierte Grundfähigkeitsrente darf höchstens 150 % der Beitragssumme des Bezugsvertrags betragen.

Leistung bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten:

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls die versicherten körperlichen und geistigen Fähigkeiten voraussichtlich mindestens 6 Monate lang nicht besitzen wird oder mindestens 6 Monate lang ununterbrochen nicht besessen hat, erbringen wir die versicherten Leistungen in Form einer Rente. Gleichzeitig wird der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht für den Aktiv-Baustein befreit.

Eine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt auch vor bei Beeinträchtigung aufgrund von Pflegebedürftigkeit bzw. bei gesetzlicher Betreuung der versicherten Person.

Nähere Einzelheiten sind in Teil A der Versicherungsbedingungen für den Aktiv-Baustein (KörperSchutzPolice) unter „Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang“ definiert. Die genauen Regelungen sind unter „Was ist eine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?“ enthalten.

Es wird die Risikogruppe A einheitlich vereinbart.

Es gilt der Tarifbereich J.

Abweichend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist bei dem Aktiv-Baustein standardmäßig nur die Überschussverwendungsart Überschussrente in der Aufschubdauer wählbar.

1.5 Zusatzversicherung Baustein Hinterbliebenenrente – WHK (individuelle Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente in Verbindung mit einer kollektiven Anwartschaft auf eine Waisenrente)

Dieser Baustein kann nur bei den Tarifen StRSKU1U bzw. StRF1UGD gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 und nur bei Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen werden. Dieser Baustein kann nicht gemeinsam mit der Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfalleistung) abgeschlossen werden.

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, wird eine lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt. Die Hinterbliebenenrente, deren Höhe ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantiert ist, wird aus dem zum Todeszeitpunkt für die Bildung der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen berechnet. Das Gesamtkapital ist das gesamte vorhandene Kapital der Altersrente (Deckungskapital bei PROFIL bzw. Policenwert bei CHANCE) und dem zur Finanzierung der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapital inkl. der Schlussüberschüsse und Beteiligungen an den Bewertungsreserven. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente niedriger sein als die gewählte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, wird eine temporäre monatliche Waisenrente gezahlt. Die Waisenrente wird aus dem zum Todeszeitpunkt für die Bildung der Waisen- und Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenrente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen berechnet. Sollte die zum Waisenrentenbeginn berechnete monatliche Waisenrente niedriger sein als die garantierte Mindestwaisenrente, wird die garantierte temporäre Mindestwaisenrente in Höhe von 20% der garantierten Mindestrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Wird die Ehe einer versicherten Person, in deren Versicherung die Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, während der Aufschubdauer geschieden, so wird die Versicherung nach einer entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers gegenüber der Allianz umgestellt (Wegfall der Hinterbliebenenvorsorge). Voraussetzung für die Umstellung ist, dass die Erklärung des Arbeitgebers innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Rechtskraft der Scheidung, bei der Allianz eingeht. Bei Tod der mitversicherten Person wird sinngemäß verfahren.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Schließung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird eine lebenslange, ab dem Rentenbeginn garantierte Hinterbliebenenrente gezahlt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnet sich zum Rentenbeginn zusammen mit der Altersrente aus dem vorhandenen Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente niedriger sein als die

gewählte garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird eine temporäre monatliche Waisenrente gezahlt. Die Höhe der Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn berechnet sich zusammen mit der Altersrente und der Hinterbliebenenrente aus dem Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. Sollte die zum Waisenrentenbeginn berechnete monatliche Waisenrente niedriger sein als die garantierte Mindestwaisenrente, wird die garantierte temporäre Mindestwaisenrente in Höhe von 20% der garantierten Mindestrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1.6. Zusatzversicherung Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfallleistung)

Dieser Baustein kann nur bei den Tarifen StRSKU1U bzw. StRF1UGD gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 und nur bei Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen werden. Dieser Baustein kann nicht gemeinsam mit dem Baustein Hinterbliebenenrente (WHK) 1.5 abgeschlossen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine lebenslange – bei Kindern eine zeitlich begrenzte – Rente gezahlt. Der Rente liegt das vertraglich vereinbarte für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehende Garantiekapital zugrunde, welches entweder als fester Wert oder in Prozent der maßgeblichen Beitragssumme (Summe der vereinbarten Beiträge für den Altersvorsorge-Baustein und den Baustein Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfallleistung)) festgelegt werden kann. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können diese Rente vor deren Beginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen.

1.7 Zusatzversicherung Baustein Beitragsbefreiung (BUZ-B) und Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR)

Der Baustein Beitragsbefreiung (BUZ-B) kann nur bei Rentenversicherungen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.2 eingeschlossen werden.

Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) kann nur bei der Rentenversicherung gemäß Ziffer 1.1 eingeschlossen werden. Beim Tarif PROFIL StRSKU1U (1.1) ist der Einschluss der Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) nur bei einer Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG möglich.

Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer zu mindestens 50 % voraussichtlich 6 Monate berufsunfähig, wird der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht für sämtliche Bausteine befreit (Baustein BUZ-B als Beitragsbefreiung Plus und BUZ-BR als Berufsunfähigkeitsrente Plus) und sofern der Baustein Berufsunfähigkeitsrente (Baustein BUZ-BR als Berufsunfähigkeitsrente Plus) versichert ist, die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus gezahlt. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist in Teil A der Versicherungsbedingungen für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge – Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5 (FM) unter "Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?" definiert. Der Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

Die jährlich garantierte BU-Rente darf höchstens 150 % der Beitragssumme des Bausteins Altersvorsorge und ggf. des Zusatzbausteins Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenvorsorge Plus betragen.

Zugrunde gelegt wird grundsätzlich einheitlich die Berufsgruppe G.

1.8 Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV – StETBUU)

Der Baustein kann nur abgeschlossen werden als Ergänzung zu einem bereits bestehenden oder gleichzeitig neu mit abzuschließenden MetallRente -Versorgungsvertrag mit Baustein Altersvorsorge. Beim Bezugsvertrag muss es sich um einen MetallRente-Versorgungsvertrag im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (unabhängig von Durchführungsweg und Tarif) oder um eine Versicherung im Rahmen von MetallRiester handeln. Die jährlich garantierte BU-Rente darf höchstens 150 % der Beitragssumme des Bezugsvertrags betragen.

Der Tarif wird ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten.

Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer zu mindestens 50 % voraussichtlich 6 Monate berufsunfähig, wird der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht für die Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente befreit und die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist in Teil A der Versicherungsbedingungen – Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice E355 (FM) unter "Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?" definiert. Der Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

Zugrunde gelegt wird grundsätzlich einheitlich die Berufsgruppe G.

Es gilt der Tarifbereich J.

1.9 Abweichende Regelungen

1. In begründeten Einzelfällen kann die Allianz im Einvernehmen mit der MetallRente gegenüber den §§ 4 und 5 abweichende Regelungen (z.B. eigene Berufsgruppeneinstufung oder den Abschluss von Selbstständigen Berufsunfähigkeits-Policen ohne Bezugsvertrag) für ein Unternehmen festlegen. Die Prüfung erfolgt nach objektiven Kriterien (z.B. Risikostruktur, Verwaltungsaufwand und Wirtschaftlichkeit). Von den jeweiligen Unternehmen ist in solchen Fällen eine gesonderte Erklärung als Ergänzung der Arbeitgebererklärung zu den Durchführungsverträgen abzugeben. Die Allianz und die MetallRente werden diese Entscheidungen und die gesonderten Erklärungen in geeigneter Form dokumentieren.
2. Die Versicherung der in Ziffer 1 aufgeführten Bausteine Hinterbliebenenrente (für Verheiratete), Hinterbliebenenvorsorge Plus (konstante Todesfallleistung) und Beitragsbefreiung (BUZ-B) und Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) - sofern beim jeweiligen Tarif vorgesehen - vom einzelnen Arbeitgeber entweder obligatorisch für alle zu versichernden Arbeitnehmer oder beim einzelnen Arbeitnehmer abwählbar vorgesehen werden.
3. Die in Ziffer 1 aufgeführten Tarifbereiche gelten grundsätzlich. In begründeten Einzelfällen kann die Allianz im Einvernehmen mit der MetallRente einen hiervon abweichenden Tarifbereich zulassen.
4. Die garantierte Versicherungsleistung wird entsprechend dem vom Arbeitgeber in der Anmeldung angegebenen Beitrag ermittelt.

Bei Versicherungen für Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist - sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber nicht anders vereinbart - der Beitrag so festzusetzen, dass 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten und der steuerfreie Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Bei Versicherungen im Rahmen der MetallDirektversicherung gilt für die Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV) zudem Folgendes: Sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber nicht anders vereinbart, ist der Beitrag so zu bemessen, dass der Beitrag zusammen mit dem Beitrag des bestehenden Bezugsvertrags den vereinbarten Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschreitet.

- 4.1 Vereinbarung von Beitragserhöhungen nach einem vorgegebenen Maßstab bei Versicherungen mit staatlicher Förderung nach §§ 10a, 82 ff EStG:

Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn für den Tarif PROFIL mit Flexi-Option StRSKU1U:

Wenn zur Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, kann vor Rentenbeginn jederzeit der Beitrag erhöht werden.

Voraussetzungen:

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Der Erhöhungsbetrag darf pro Jahr 20 Prozent des Beitrags für den Baustein Altersvorsorge zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres nicht übersteigen. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können in den Folgejahren nachgeholt werden. Erhöhungsbeiträge aus dem dynamischen Zuwachs und bereits geleistete Zuzahlungen werden dabei berücksichtigt.
- Bei einem Vertrag mit staatlicher Förderung nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG), darf die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres und der für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).
- Die versicherte Person ist rechnungsmäßig nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer.
- Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung (BUZ-B) und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) oder Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV)) abgeschlossen wurden, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Es kann vereinbart werden, dass der Beitrag jährlich erhöht wird, und zwar so, dass sich dieser Beitrag zuzüglich der im Jahr der Erhöhung maßgebenden Grundzulage der versicherten Person gemäß § 84 Einkommensteuergesetz (EStG) im selben Verhältnis wie die Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für Deutschland West, mindestens jedoch um 5 % erhöht (s. auch entsprechende Regelung im Abschnitt „Erhöhungen des Beitrags und der Leistung“ in den „Versicherungsbedingungen für den „Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen für die betriebliche Altersversorgung E 617 (FM)“ - Anlage zum Vertrag). Anstelle der Erhöhung entsprechend der Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung kann auch die jährliche Erhöhung um einen festen Prozentsatz vereinbart werden.

Die Erhöhungen erfolgen jeweils nur insoweit, wie der Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht überschritten wird.

4.2 Vereinbarung von Beitragserhöhungen nach einem vorgegebenen Maßstab bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung mit Baustein Altersvorsorge und Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG:

Es kann vereinbart werden, dass sich der Beitrag jährlich jeweils im selben Verhältnis erhöht wie die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West (s. auch entsprechende Regelungen im Abschnitt „Erhöhungen des Beitrags und der Leistung“ in dem Teil A der Versicherungsbedingungen für den „Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen für die betriebliche Altersversorgung E 617 (FM)“ bzw. E 205 (FM)). Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass sich der Beitrag jedoch mindestens um 5 % erhöht. Anstelle der Erhöhung entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten für Deutschland West kann auch die jährliche Erhöhung um einen festen Prozentsatz vereinbart werden.

Zudem kann „Beitragsbefreiung mit Dynamik“ (Airbag) vereinbart werden. Hierbei erfolgt bei Berufsunfähigkeit die Beitragsbefreiung eines steigenden Beitrags gemäß gewähltem Steigerungssatz (zwischen 1% und 10% des Vorjahresbeitrags).

Die Erhöhungen erfolgen jeweils nur insoweit, wie der vereinbarte Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein zu entnehmen ist, nicht überschritten wird.

4.3 Vereinbarung von (einmaligen) Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung mit Baustein Altersvorsorge und Besteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG:

Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn für den Tarif PROFIL mit Flexi-Option (StRSKU1U) und den Tarif CHANCE (StRF1UGD):

Wenn zur Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, kann vor Rentenbeginn jederzeit der Beitrag erhöht werden.

Voraussetzungen:

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Der Erhöhungsbetrag darf pro Jahr 20 Prozent des Beitrags für den Baustein Altersvorsorge zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres nicht übersteigen. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können in den Folgejahren nachgeholt werden. Erhöhungsbeiträge aus dem dynamischen Zuwachs und bereits geleistete Zuzahlungen werden dabei berücksichtigt.
- Bei einem Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Dieser kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

- Die versicherte Person ist rechnermäßig nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer.
- Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung (BUZ-B) und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) oder Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV)) abgeschlossen wurden, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit die Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Einmal jährlich kann zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns eine einmalige Zuzahlung vereinbart werden. Die Zuzahlung erfolgt nur insoweit, wie der laufende Beitrag zusammen mit dem Zuzahlungsbetrag im laufenden Kalenderjahr den vereinbarten Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschreitet. Erfolgt die Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses, erhöht sich die Grenze für die Zuzahlungen auf den gemäß der Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG vorgesehenen Höchstbetrag.

Die Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen erfolgen nach den dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

5. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts Anderes vereinbart wurde, darf der Entgeltumwandlungsbetrag den vereinbarten Höchstbetrag, der dem Versicherungsschein entnommen werden kann, nicht überschreiten.

6. Besondere Regelungen zur Beitragshöhe und Beitragserhöhungen

Die Höhe des Beitrags sowie die Zahlungsweise ergeben sich aus den am Versicherungsbeginn der beantragten einzelnen Versicherung jeweils gültigen Regelungen des für den Arbeitgeber geltenden Tarifvertrags zur Altersvorsorge, z.B. dem Tarifvertrag Entgeltumwandlung vom 22.4.2006 der Metall- und Elektroindustrie.

Der Arbeitgeber teilt die hinsichtlich der Höhe des Beitrages und der Zahlungsweise für die jeweilige einzelne Versicherung des Arbeitnehmers erforderlichen Angaben mit.

Während der Aufschubdauer kann jederzeit der Beitrag und die Zahlungsweise für die jeweilige einzelne Versicherung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhöht bzw. geändert werden:

Beitragserhöhungen und Änderungen der Zahlungsweise zu bestehenden Versicherungen sind zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus tarifvertraglichen Bestimmungen ableiten. Erfasst werden hierbei Erhöhungen aufgrund von Änderungen der jeweiligen Tarifverträge, sowie Erhöhungen, die sich unmittelbar aus tarifvertraglichen

Bestimmungen ableiten lassen, allerdings nicht notwendigerweise auf einer Änderung des Tarifvertrags selbst beruhen.

Die Erhöhung der Leistung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Aufschub- und Versicherungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

7. Auf Antrag des Arbeitgebers wird beim Baustein Altersvorsorge zum vereinbarten Rentenbeginn anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung nach den Versicherungsbedingungen fällig. Mit der Kapitalzahlung sind ggf. Folgen bzgl. der staatlichen Förderung bzw. der steuerlichen Behandlung der Leistungen verbunden.

§ 6

Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Altersversorgungsleistungen, Versicherungsdauer

1. Der Versicherungsschutz zu der einzelnen Versicherung tritt an dem vertraglich festgelegten Versicherungsbeginn in Kraft, jedoch nicht vor Eingang der einzelnen Anmeldung sowie etwaiger Erklärungen im Sinne von § 4 bei der Allianz.

Sofern keine Risikoprüfung vorgenommen wird, erhalten Personen, die an dem vertraglich festgelegten Versicherungsbeginn bzw. - wenn die Anmeldung nach dem Versicherungsbeginn erfolgt - am Tage der Anmeldung arbeitsunfähig sind, erst von dem Tage an Versicherungsschutz aus der eingeschlossenen Zusatzversicherung für die Hinterbliebenenvorsorge (Hinterbliebenenrente oder Hinterbliebenenvorsorge Plus) bzw. die Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung (BUZ-B) und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR) oder Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV)), an dem sie ihre Arbeit wiederaufgenommen haben, jedoch frühestens an dem vorgesehenen Versicherungsbeginn.

Die Allianz hat das Recht, sich im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nachweisen zu lassen, dass zum Versicherungsbeginn bzw. - wenn die Anmeldung nach dem Versicherungsbeginn erfolgt ist - zum Anmeldetermin die Arbeitsfähigkeit bzw. eine nicht länger als 2 Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit gegeben war.

Soweit eine Risikoprüfung vorgesehen ist, beginnt der Versicherungsschutz mit der Annahme des einzelnen Antrages durch die Allianz.

Beim Baustein Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV) sowie bei Einschluss der Zusatzbausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung (BUZ-B) und

Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR)) begründet eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende Berufsunfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen aus diesen Bausteinen.

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist außerdem, dass der Einlösungsbeitrag für die Erstanmeldungen des jeweiligen Arbeitgebers gezahlt ist bzw. per Lastschrift eingezogen werden kann.

2. Die erste monatlich im Voraus zahlbare Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubdauer) erlebt. Von diesem Zeitpunkt an wird die Rente so lange gezahlt, wie die versicherte Person die Rentenfähigkeitstermine erlebt.

Der Ablauf der Aufschubdauer wird folgendermaßen festgelegt:

- Für § 10a EStG Förderung (§ 5, Ziffer 1) der 1. Januar, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs folgt.
- Für Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (§ 5, Ziffer 1) und für Förderung nach §100 EStG der Erste des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt, oder wahlweise der Jahrestag des Versicherungsbeginns, der der Vollendung des 67. Lebensjahrs am nächsten liegt.

Ein Vorziehen oder Aufschieben der Leistung ist im Rahmen der Versicherungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen möglich. In diesem Rahmen kann mit dem einzelnen Arbeitgeber oder dem einzelnen Arbeitnehmer auch ein abweichender Rentenbeginn vereinbart werden.

3. Erreicht der monatliche Gesamtbetrag der einzelnen Rente nicht mindestens 25 Euro, so hat die Allianz das Recht, die Rente in einem Betrag einmal im Jahr im Voraus auszuzahlen. Die Höhe der zu zahlenden Rente wird auf der Grundlage einer 12-fachen Monatsrente ermittelt, wobei ein Abzug nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik vorgenommen wird. Die Allianz kann auch – sofern erforderlich mit Zustimmung des Arbeitnehmers – an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung erbringen, soweit die Voraussetzungen des § 3 BetrAVG vorliegen. Mit dieser einmaligen Kapitalzahlung erlischt die Versicherung. Die Allianz kann im Einvernehmen mit MetallRente einen neuen Betrag bestimmen, der als monatlicher Gesamtbetrag der einzelnen Rente mindestens erreicht werden muss.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden

1. Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Arbeitgeber aus, so meldet dieser die versicherte Person zum Schluss der laufenden Bei-

tragsfälligkeitsperiode ab. Die Abmeldung erfolgt auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen oder per entsprechendem elektronischen Datenträger und ist längstens einen Monat rückwirkend möglich. Mit Wirksamwerden der Abmeldung erfolgt die Umwandlung - zumindest vorübergehend - in eine beitragsfreie Versicherung, sofern nach den Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen gegeben sind.

2. Die Wirkungen der Abmeldung treten nicht ein, wenn die versicherte Person oder der neue Arbeitgeber die Versicherung vorher bereits wirksam beitragspflichtig übernommen haben.
3. Der Arbeitgeber kann auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen seine Zustimmung dazu geben, dass die Versicherung abgefunden werden kann, sofern einer Abfindung keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen entgegenstehen.
4. Der Arbeitgeber überträgt die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer oder den neuen Arbeitgeber für den Fall, dass der Arbeitnehmer nach Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft i. S. d. § 1 b des Betriebsrentengesetzes aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder er zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein uneingeschränktes unwiderrufliches Bezugsrecht hinsichtlich aller Versicherungsleistungen besitzt. Die Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist dem Versicherer gegenüber erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber dem Versicherer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzeigt und auch der Arbeitnehmer der Übertragung zustimmt. Wird die Versicherung direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt beim neuen Arbeitgeber weitergeführt, stimmt der Arbeitgeber auch der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu.
5. Bei Arbeitgeberfinanzierung mit verfallbarer Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes entscheidet der Arbeitgeber mit der Abmeldung, ob er die Versicherung auf die versicherte Person überträgt oder kündigt.
6. Bei einer Übertragung kann die versicherte Person die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ansonsten unverändert in diesem Vertrag weiterführen.
7. Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so verlangt der Arbeitgeber hiermit die Anwendung des § 2 Absatz 2, Satz 2 dieses Gesetzes. Bei Beitragszusage mit Mindestleistung gilt § 2 Absatz 6 dieses Gesetzes.
8. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen können die Werte einer Versicherung nur dann vorzeitig beansprucht werden, wenn der Arbeitgeber auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen zustimmt und dies im Einklang mit dem Betriebsrentengesetz und den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundsätzen steht.

9. Besondere Regelung für bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer:
Ist der Arbeitnehmer bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und wurde die Versicherungsnehmereigenschaft anlässlich des Ausscheidens auf ihn übertragen, stimmt der Arbeitgeber auch in diesem Fall der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu, wenn die Versicherung bei einem neuen Arbeitgeber weitergeführt werden soll.

§ 8

Beiträge, Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden vom einzelnen Arbeitgeber als Beitragsschuldner gezahlt und, sofern mit ihm keine abweichende Regelung getroffen wird, bei Fälligkeit durch die Allianz pro Arbeitnehmer per Lastschrift von einem Konto des Arbeitgebers eingezogen. Die Zulagen bei staatlicher Förderung nach §§ 10a, 82 ff EStG werden nach dem modifizierten Anbieterverfahren (derzeit §§ 89-92 EStG) der einzelnen Versicherung zugeführt.

Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge laufend einmal jährlich zum 1. Dezember zu zahlen, sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber keine abweichende Regelung getroffen wird. Der Arbeitgeber kann für die fälligen Beiträge auch eine unterjährige Zahlungsweise vereinbaren, wodurch sich – bei unverändertem jährlichem Beitragsaufwand – die Versicherungsleistung verringert. Bei einem Beitragsrückstand führt der Arbeitgeber das Nachinkasso kostenfrei durch bzw. ermöglicht, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt, der Allianz den nachträglichen Lastschrifteinzug.

Bei Tarifen gegen variable Einmalbeiträge können Beiträge einmal jährlich entrichtet werden. Sofern mit dem Arbeitgeber keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Zahlungszeitpunkt der 1. Dezember.

2. Wenn der Vertragsbeginn der einzelnen Versicherung nicht mit einem der vertragseinheitlichen Beitragsfälligkeitstermine zusammenfällt, so wird dadurch bei der einzelnen Versicherung die durch ihren Vertragsbeginn bestimmte Versicherungsperiode nicht geändert.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein.

Von einer Mahnung oder Kündigung der Versicherungen wird der Arbeitgeber den betroffenen versicherten Personen unverzüglich Kenntnis geben.

§ 9 Versicherungsbedingungen

1. Für die Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die als Anlage(n) beigelegten Versicherungsbedingungen der Allianz, bzgl. der Abzüge bei Beitragsfreistellung mit den in den Ziffern 2 bis 5, bzgl. der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung (Abschnitt „Leistung aus der Überschussbeteiligung“) mit den in § 2 geregelten Abweichungen. Für die nach Vertragsabschluss hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Versicherungsbeginn der einzelnen Versicherung jeweils gültigen Versicherungsbedingungen der Allianz, ebenfalls mit der vorstehend genannten Ausnahme bzgl. der Bestimmungen zu den Abzügen und zur Überschussbeteiligung. Die anderen Konsortialmitglieder treten in die maßgebenden Geschäftspläne / Tarifbestimmungen und zugehörigen Bedingungen der Allianz ein. Wird in den Bedingungen Bezug auf Geschäftsberichte genommen, so bezieht sich das auf die Geschäftsberichte der Allianz.
2. Die fixe Komponente des jeweiligen Abzugs ermäßigt sich bei Tarifen mit Baustein Altersvorsorge gegen laufende Beitragszahlung auf 30 EUR.
3. Soweit eine Beitragsfreistellung auf dem Wechsel der vorgesehenen staatlichen Förderart (von § 3 Nr. 63 EStG nach §§ 10a, 82 ff EStG bzw. von §§ 10a, 82 ff EStG nach § 3 Nr. 63 EStG) innerhalb desselben Produkts (Versicherungsart / Versicherungstarif gemäß § 5 Ziffer 1) beruht und sich der Beitrag gemäß § 5 Ziffer 4 (Eigenbeitrag) nicht verringert, werden die in den Bedingungen vorgesehenen Abzüge nicht angewandt.
4. Auf Abzüge wird ferner verzichtet, wenn die in diesem Vertrag bestehende Versicherung gegen laufenden Beitrag beitragsfrei gestellt wird, weil der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt, der neue Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer bisher genutzten Durchführungsweg der MetallRente nicht anbietet und der Arbeitnehmer deshalb innerhalb eines anderen Durchführungsvertrags mit MetallRente versichert wird. Voraussetzung ist eine Fortführung der Beitragszahlung (Eigenbeitrag) in dem anderen Durchführungsvertrag in mindestens der bisherigen Höhe.
5. Die aufgrund einer Beitragsfreistellung vorgenommenen Abzüge werden bei späterer Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit einem Beitrag (Eigenbeitrag) mindestens in der früheren Höhe der Versicherung wieder gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung erfolgt. Bei einer Unterbrechung der Beitragszahlung wegen Erziehungsurlaubs gilt für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine Frist von 6 Monaten ab Beendigung des Erziehungsurlaubs.
6. Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende

der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn die Bausteine Absicherung der Berufsunfähigkeit (Beitragsbefreiung (BUZ-B) und/oder Berufsunfähigkeitsrente (BUZ-BR)) abgeschlossen wurden und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

§ 10

Geschäftsverkehr, Willenserklärungen

1. Der gesamte Geschäftsverkehr zum Vertrag wird grundsätzlich zwischen MetallRente - zum Vertrag - bzw. zwischen dem Arbeitgeber - zur einzelnen Versicherung - einerseits und der Allianz als der führenden Gesellschaft andererseits - geführt.
2. Die Allianz wird von den einzelnen Arbeitgebern eine Vollmacht zu Gunsten von MetallRente zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Änderung dieses Vertrages und zum Abschluss neuer Durchführungsverträge einholen.
3. MetallRente ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen in Empfang zu nehmen und Willenserklärungen zum Bezugsrecht abzugeben.

§ 11

Zahlung der Versicherungsleistungen

Die fälligen Versicherungsleistungen werden von der Allianz an die versicherte Person bzw. nach deren Tod an die dann anspruchsberechtigten Personen ausgezahlt.

§ 12

Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen

1. Die Allianz stellt zu jeder Versicherung eine Bescheinigung mit den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages aus und fügt die jeweils maßgebenden Versiche-

rungsbedingungen bei. Der Arbeitgeber ist zur Weiterleitung dieser Unterlagen sowie der alljährlichen Mitteilung über den Stand der Versicherung an die einzelnen versicherten Personen verpflichtet.

2. Die Allianz wird der einzelnen versicherten Person nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund von § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vorzeitig in Anspruch genommen wird.
3. MetallRente bzw. der einzelne Arbeitgeber werden über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Vertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Allianz herstellen.

§ 13 **POG-Prozess**

1. Jede Gesellschaft ist mit ihrem Konsortialanteil Risikoträger der abgeschlossenen Versicherungsverträge und damit gemäß § 23 Abs. 1a - 1d VAG und Artikel 2 der delegierten Verordnung 2017/2358 der EU-Kommission vom 21.09.2017 Hersteller der Produkte.
2. Die Allianz implementiert und betreibt ein Verfahren zur Gestaltung, Überwachung, Überprüfung und zum Vertrieb der vertragsgegenständlichen Produkte und zur Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung von Kundennachteilen (**Produktgenehmigungsverfahren**) und dokumentiert das Verfahren schriftlich. Die Allianz überprüft das Produktgenehmigungsverfahren regelmäßig auf seine Aktualität und Gültigkeit und passt dieses erforderlichenfalls in Abstimmung mit der MetallRente an. Die Allianz bestätigt den anderen Konsortialmitgliedern, dass das Produktgenehmigungsverfahren für die vertragsgegenständlichen Produkte ordnungsgemäß implementiert und durchgeführt wurde. Die beteiligten Gesellschaften bleiben für die Ordnungsmäßigkeit des Produktgenehmigungsverfahrens weiterhin verantwortlich.
3. Die Allianz schlägt in Abstimmung mit der MetallRente den **Zielmarkt** vor und stimmt diesen mit den anderen Konsortialmitgliedern ab. Das Produkt muss für die definierte Kundengruppe und für deren allgemeine Bedürfnisse, Merkmale und Ziele geeignet sein
4. Die Allianz führt vor jedem Roll out eines neuen oder wesentlich geänderten Produkts oder bei wesentlicher Änderung des Zielmarktes einen **Produkttest** durch und

dokumentiert diesen. Dabei sind gegebenenfalls Szenarioanalysen zu berücksichtigen.

5. Die Allianz führt den **Produktüberprüfungs- und Produktüberwachungsprozess** durch. Sie führt in Abstimmung mit der MetallRente regelmäßig ein Review und Monitoring durch, um kritische Ereignisse zu erkennen, die wesentliche Merkmale wie Risikodeckung, Garantien oder Ertragserwartungen erheblich beeinflussen können. Darüber hinaus überprüft sie, ob die Produkte weiterhin den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts entsprechen.
6. Erkennen die anderen Konsortialmitglieder im Produktlebenszyklus Umstände, die die Gefahr eines Nachteils für den Kunden bergen, teilen sie dies der Allianz mit. Diese ergreift nach primärer Abstimmung mit der MetallRente und anschließender Abstimmung mit den anderen Konsortialmitgliedern geeignete Maßnahmen (**Abhilfemaßnahmen**).
7. Die Leitlinien der **Vertriebsstrategie** werden von der MetallRente vorgegeben. Auswahl und Überwachung der jeweiligen Vertriebskanäle, obliegt den Gesellschaften jeweils selbst. Aufgabe der Gesellschaften ist es auch darüber zu wachen, ob die eigenen Vertriebskanäle die Produkte an Kunden im Zielmarkt vertreiben. In begründeten Ausnahmefällen darf vom festgelegten Zielmarkt abgewichen werden. Die Allianz stellt hierfür den anderen Konsortialmitgliedern relevante POG-Informationen zur Verfügung, die es den anderen Konsortialmitgliedern und den von ihnen eingesetzten Vertriebskanälen ermöglichen, das Produkt und den Zielmarkt zu verstehen und ihre Vertriebstätigkeiten im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuüben.
8. Die Allianz stellt den anderen Konsortialmitgliedern das Konzept des Produktgenehmigungsverfahrens, das es den anderen Konsortialmitgliedern ermöglicht, die ordnungsgemäße Implementierung und Durchführung des Produktgenehmigungsverfahrens nachzuvollziehen und ggf. weitere Schritte einzuleiten, unter Beachtung der kartellrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.

II. Besondere Regelungen zur Kapitalanlage bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen im Rahmen der MetallDirektversicherung

Fondsgebundene Versicherungen werden ausschließlich gegen laufende Beitragszahlung angeboten.

Bei fondsgebundenen Versicherungen erfolgt die Anlage des garantierten Teiles der Versicherung in einem Versicherungsprodukt. Für den, den garantierten Teil der Versicherung übersteigenden Teil („freier Teil“) gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 14 Investmentfonds

Die Anlage des freien Teils erfolgt zu 100 % in einem für die MetallRente aufgelegten und in Deutschland nach dem Investmentgesetz vertriebsberechtigten Sondervermögen oder ausländischen Investmentvermögen (Dachfonds), der von einer von MetallRente zu beauftragenden Gesellschaft (zunächst von der Allianz-Gruppe) verwaltet wird. Die Kapitalanlage hat sowohl dem Ziel der Rendite und Sicherheit als auch der Vermeidung einer Nachschusspflicht für die Arbeitgeber angemessen Rechnung zu tragen und erfolgt in Einklang mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 2. der Rahmenvereinbarung in ihrer gültigen Fassung.

§14a Dynamische Garantieerhöhung

Für alle Neuabschlüsse ist die dynamische Garantieerhöhung vereinbart.

§ 15 Ablaufmanagement

Mit Vollendung des 57. Lebensjahrs eines versicherten Arbeitnehmers werden sämtliche auf ihn entfallenden, im freien Teil angelegten Anteile in einen risikoärmeren Investmentfonds, umgeschichtet, um so das Risiko eines Wertverlustes vor Eintritt in die Rentenphase zu reduzieren. Die Umschichtung erfolgt sukzessive über einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei Versicherungen mit einer Zusage vor dem 01.01.2012 beginnt das Ablaufmanagement bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Für alle Neuabschlüsse

ab dem 01.01.2017 werden drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn eines versicherten Arbeitnehmers die Anlagen im freien Teil zu ihrem Anteilswert in risikoärmere Anlagen umgeschichtet.

§ 16

Anlageausschuss

Der Anlageausschuss unter Vorsitz der Geschäftsführung der MetallRente legt die Anlagekriterien fest und überprüft mindestens einmal jährlich, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Sachverständigen, die Anlagestrategie und definiert die dem Investmentdachfonds zur Verfügung stehenden (Ziel-) -Investmentfonds.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages

1. Vertragsdauer und Kündigungsregelungen entsprechen denen der Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung der Durchführungsverträge Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds des Versorgungswerks MetallRente in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die BaFin von einer Gesellschaft die außerordentliche Kündigung verlangt.
2. Die Vertragspartner sind sich darin einig, bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, bei Änderungen von Tarifverträgen, sowie bei Beanstandungen der BaFin, die Änderungen dieses Vertrages erforderlich machen, daran mitzuwirken, dass diese Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden können. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, haben die Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
3. Jede Änderung des Durchführungsvertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
4. Bei Beendigung des Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden bis zu ihrem natürlichen Ablauf unverändert fortgesetzt, wenn und solange die Beiträge vom einzelnen Arbeitgeber vertragsgemäß entrichtet werden.
5. Die Allianz wird bei aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten umfassend kooperieren und Aufsichtsbehörden, externen Prüfern und der internen Revision soweit notwendig und rechtlich zulässig die erforderlichen Einsichts-, Informations- und Prüfungsrechte gestatten.
6. Die Allianz verpflichtet sich, soweit die BaFin dies im Einzelfall fordert, den jeweiligen Weisungen der anderen Konsortialmitglieder, im von der BaFin geforderten Umfang zu folgen. Die Gesellschaften stellen sicher, dass die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.
7. Die anderen Konsortialmitglieder verpflichten sich gegenüber der Allianz, über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der Bestandsverwaltung beeinträchtigen.

§ 18

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 19

Sonstige Hinweise

Im Falle des Versorgungsausgleichs des Arbeitnehmers bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (entsprechend Art. 12 VAStrRefG) nach dem Versorgungsausgleichsgesetz kommt die zu diesem Zeitpunkt aktuell geltende Fassung der Teilungsordnung des Versicherungskonsortiums MetallRente zur Anwendung (vgl. Teilungsordnungen in der Anlage).

§ 20

Weitere Bestandteile des Durchführungsvertrages

Die Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Des Weiteren gelten für Neuabschlüsse die im Folgenden aufgeführten weiteren Bestandteile des Durchführungsvertrages. Für die nach Inkrafttreten dieser Neufassung hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, zum Versicherungsbeginn der einzelnen Versicherung jeweils gültigen Tarifbestimmungen und weiteren Bestandteile des Durchführungsvertrages (inkl. Versicherungsbedingungen).

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung abgeschlossenen Versicherungen sind die jeweils zum Abschlusstermin gültigen Fassungen der Dokumente und Formulare maßgeblich.

Versicherungsbedingungen:

- PROFIL: Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente Perspektive E171 (FM) – für die Tarife StRSKU1U und StRSKU8U jeweils für die Zusageart BZM (Beitragszusage mit Mindestleistung)
- CHANCE: Baustein Altersvorsorge Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie E196 (FM) – für den Tarif StRF1UGD für die Zusageart BZM (Beitragszusage mit Mindestleistung)
- Aktiv-Baustein: Baustein KörperSchutzPolice - Aktiv-Baustein E230 (FM) für den Tarif StSGRU
- Baustein Hinterbliebenenrente – Hinterbliebenenrente für Perspektive und InvestFlex mit Garantie E306 (FM)
- Baustein Hinterbliebenenrente – Waisenrente für Perspektive und InvestFlex mit Garantie E310 (FM)
- Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge – Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5 (FM) – für die Zusatzbausteine TB und TBTR
- Ergänzende Berufsunfähigkeitsrente (EBV) E355 (FM) – für den Tarif StETBUU
- Dynamischer Zuwachs E617 (FM) – für den Tarif StRSKU1U
- Dynamischer Zuwachs InvestFlex mit Garantie E205 (FM) – für den Tarif StRF1UGD
- VarEB PROFIL § 100 EStG: Stufenweiser Aufbau der Versicherungsleistungen gegen laufende Beiträge in variabler Höhe E21 (FM) – für den Tarif StRSKU8U
- Hinterbliebenenvorsorge Plus: Rente aus Kapital bei Tod (konstante Todesfallleistung) für Zukunftsrente Perspektive E626 (FM)
- Hinterbliebenenvorsorge Plus: Rente aus Kapital bei Tod (konstante Todesfallleistung) für Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie E628 (FM)

Kostenausweis zum Durchführungsvertrag Direktversicherung

Versicherungsinformationen (mit allgemeinen Steuerregelungen)

Anmeldevordrucke, Dienstobliegenheitserklärungen und Gesundheitserklärungen (siehe Anlagen zum Durchführungsvertrag)

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung abgeschlossenen Versicherungen sind die jeweils zum Abschlusstermin gültigen Fassungen der o.g. Dokumente und Formulare maßgeblich.

Schema für die Überschussabrechnung für den Sonderabrechnungsverband MetallDirektversicherung in der jeweils gültigen Fassung

Abmeldevordruck in der jeweils gültigen Fassung

Teilungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung

§ 21
Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22
Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen MetallRente und den Gesellschaften aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Für Streitigkeiten aus den von den einzelnen Arbeitgebern abgeschlossenen Versicherungsverträgen gelten die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen.

Berlin,

Datum

Altersversorgung Metall und Elektro – Metall-
Rente GmbH

Stuttgart,

Datum

Allianz Lebensversicherungs-AG

Wiesbaden,

Datum

R+V Lebensversicherung AG

Hamburg,

Datum

ERGO Lebensversicherung AG

Garching b.
München,

Datum

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutsch-
land

Anlagen zum Durchführungsvertrag

Weitere Bestandteile des Durchführungsvertrages gem. § 20

Anmeldevordruck (mit Dienstobliegenheitserklärung) GV M92

Gesundheitserklärung GV M318 (bei Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung BU zur Altersvorsorge)

Gesundheitserklärung GV M319 (bei Hinterbliebenenvorsorge mit oder ohne Beitragsbefreiung BU)

Gesundheitserklärung GV M334 (beim Aktiv-Baustein)

Dienstobliegenheitserklärung durch die versicherte Person GV M368

Dienstobliegenheitserklärung durch den Arbeitgeber GV M86

Abmeldevordruck GV M87

Gesonderte Erklärung als Ergänzung der Arbeitgebererklärung zu den Durchführungsverträgen bei abweichenden Regelungen gem. § 5 Ziff. 1.9